

Satzung
Didacta Verband e.V. – Verband der Bildungswirtschaft

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Verbandes lautet Didacta Verband e.V. - Verband der Bildungswirtschaft.
2. Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter Nr. 2340 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

1. Der Verband ist eine Interessengemeinschaft der in der Bildungswirtschaft tätigen Unternehmer¹ im Sinne von § 14 BGB² mit Sitz in der Europäischen Union und der Schweiz (Verbandsgebiet).

Der Verband versteht sich zugleich als Fachverband für Bildung.

2. Dem Verband obliegen die Förderung und der Schutz der Wirtschafts- und Berufsinteressen seiner ordentlichen Mitglieder Dem Zweck des Verbandes sollen insbesondere dienen:
 - die Zusammenarbeit mit Berufs-, Standes- und Interessenverbänden, insbesondere zielverwandten Interessenverbänden, wissenschaftlichen Vereinigungen und Instituten,
 - die Beratung von gesetzgebenden Organen und Behörden in Fragen aller Bildungsangebote,
 - die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme am öffentlichen Diskurs über Bildungsfragen, Bildungsziele, Bildungsmedien und Angebote der Bildungsbranche,
 - die Förderung des weltweiten Absatzes von Produkten und Dienstleistungen für Bildung, insbesondere durch die ideelle Unterstützung von Messen und Ausstellungen für Produkte und Dienstleistungen der ordentlichen Mitglieder,
 - die Förderung der Lauterkeit des Wettbewerbs zwischen allen Mitgliedern des Verbandes und den Unternehmen der Bildungsbranche,

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird die maskuline Sprachnorm generell in dieser Satzung verwendet. Gemeint sind Personen jeden Geschlechts.

² § 14 BGB Unternehmer

(1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

- die Vereinbarung von Sonderkonditionen mit Leistungsanbietern zugunsten seiner ordentlichen Mitglieder.
3. Der Verband kann weltweit ideeller Träger von Messen und sonstigen Veranstaltungen im Bildungsbereich und Bildungs- oder Forschungsinstituten sein. Der Verband darf sich an Gesellschaften, Unternehmen und Personenvereinigungen beteiligen, deren Zweck sich auf die Bildung bezieht oder der Verbreitung von Bildung dienen soll.
 4. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, der Verband strebt keinen Gewinn an.

§ 3 Mitgliederinformation und Öffentlichkeitsarbeit

Zur Mitgliederinformation und Öffentlichkeitsarbeit unterhält der Verband u.a. einen ständigen Internetauftritt (Homepage), der einen zusätzlichen geschützten Bereich (Intranet) nur für seine ordentlichen Mitglieder enthält. Der Verband verbreitet Informationen und Diskussionsbeiträge sowie Stellungnahmen, insbesondere zu Bildungsthemen über alle Medien.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Formen, Voraussetzungen der Mitgliedschaft, allgemeine Pflichten

1. Dem Verband können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder angehören.

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich von fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern oder allen Mitgliedern die Rede ist, gelten ihre Bestimmungen nur für ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können nur in der Bildungswirtschaft tätige Unternehmer im Sinne von § 14 BGB mit Sitz im Verbandsgebiet werden.
3. Als fördernde Mitglieder können juristische oder natürliche Personen, die den Zielen und Aufgaben des Verbandes in besonderer Weise verbunden sind und seine Arbeit fördern, ohne die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft zu besitzen, aufgenommen werden.
4. Natürliche Personen, die sich in herausragender Weise um den Verband verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und über vertrauliche Informationen des Verbandes während und nach der Beendigung der Mitgliedschaft Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Gleiches gilt für Informationen und Kenntnisse über alle Mitglieder des Verbandes, welche im Rahmen der Verbandsarbeit gewonnen wurden.
6. Innerhalb des Verbandes sind alle Mitglieder zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet; im Wettbewerb untereinander nehmen sie aufeinander größtmögliche Rücksicht.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von längstens drei Monaten nach Eingang des Aufnahmegesuchs, welches auf einem durch den Vorstand zu beschließenden Formular zu stellen ist. Im Antragsformular sind Informationen gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung zu erteilen.

2. Vor der Entscheidung des Vorstandes über das Aufnahmegesuch sind die Mitglieder des Verbandes angemessen zu informieren, z.B. durch Veröffentlichung des Antrags in dem nur den Mitgliedern zugänglichen Intranet des Verbandes. Innerhalb von drei Wochen nach der Information der Mitglieder haben diese Gelegenheit, zu dem Aufnahmegesuch schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen. Auf die Frist zur Stellungnahme sind die Mitglieder im Rahmen der Information hinzuweisen.
3. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller durch Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand hierüber beschlossen hat.
4. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet auf Einspruch des Antragstellers, welcher binnen zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand eingehen muss, die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über den Aufnahmeantrag. Über seine Rechte ist der Antragsteller mit der Übersendung der ablehnenden Entscheidung zu informieren
5. Neu aufgenommene Mitglieder werden in angemessener Weise veröffentlicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben Anspruch auf laufende Informationen, Auskünfte und allgemeine Beratung über alle den Verbandszweck betreffenden Sachgebiete.
2. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und Umlagen pünktlich gemäß den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Bedingungen, insbesondere der Beitragsordnung zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug bleiben Mitwirkungsrechte des Mitgliedes im Verband unberührt. Rückständige Zahlungen, die trotz Fristsetzung nicht erbracht werden, berechtigen den Vorstand, das Mitglied aus dem Verband auszuschließen.

3. Gerät ein ordentliches Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband in Verzug, können nach gesonderter Maßgabe der Beitragsordnung bis zum Ausgleich der rückständigen Zahlungen sämtliche aus der Mitgliedschaft resultierende Ansprüche gegenüber dem Verband auf Leistungen und finanzielle Vorteile ruhen.

Die Gewährung von Vorteilen durch Dritte, welche auf der Mitgliedschaft im Verband beruhen, können von der Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband abhängig gemacht werden.

4. Ordentliche Mitglieder sind bei entsprechender Kenntnis verpflichtet, den Verband zumindest in Textform darüber zu informieren,
 - welches Unternehmen an ihnen Mehrheitsbesitz im Sinne von § 16 AktG hält,
 - welches Unternehmen bei ihnen herrschendes Unternehmen im Sinne von § 17 AktG ist,
 - mit welchem anderen Unternehmen sie konzernangehörig im Sinne von § 18 AktG sind,
 - mit welchem anderen Unternehmen wechselseitig Beteiligungen im Sinne von § 19 AktG bestehen.

§ 7 Fördernde Mitglieder

1. Über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern beschließt der Vorstand auf ein entsprechendes Aufnahmegesuch, auf eigene Initiative oder auf eine Anregung aus der Mit-

gliedschaft. Liegt ein Aufnahmegesuch nicht vor, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Betroffenen einzuholen.

2. Fördernde Mitglieder sollen über alle wesentlichen Vorgänge der Verbandsarbeit unterrichtet werden. Sie können vor Entscheidungen des Verbandes, die sie betreffen, gehört werden.
3. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Sie können zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen herangezogen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Werden fördernde Mitglieder zu Beiträgen und Umlagen herangezogen und geraten sie mit deren Zahlung in Verzug, leitet der Vorstand die erforderlichen Maßnahmen nach seinem Ermessen ein.

§ 8 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident

I. Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen und werden vom Vorstand aus dessen eigener Initiative oder auf Anregung aus der Mitgliedschaft der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die vorherige Zustimmung des Betroffenen ist einzuholen.
2. Ehrenmitglieder sollen über alle wesentlichen Vorgänge der Verbandsarbeit unterrichtet werden.
3. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
4. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen an den Verband befreit.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

II. Ehrenpräsident

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds ehemalige Präsidenten des Verbandes, die sich über Jahre in außergewöhnlicher Weise um den Didacta Verband verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten des Didacta Verbandes wählen. Zur Wahl ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden oder ordnungsgemäß nach den Regeln dieser Satzung vertretenen Mitglieder erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die schriftliche Zustimmung des Betroffenen ist spätestens binnen eines Monats nach der Wahl einzuholen.
2. Ehrenpräsidenten werden über alle wesentlichen Vorgänge der Arbeit des Didacta Verbandes informiert. Ihnen kann Gelegenheit gegeben werden, an Versammlungen und Sitzungen des Verbandes und seiner Organe teilzunehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Ehrenpräsidenten sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen an den Didacta Verband befreit. Die Ernennung des Ehrenpräsidenten kann von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von 75 % aller anwesenden oder ordnungsgemäß nach den Regeln dieser Satzung vertretenen Mitglieder widerrufen werden. Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1.
 - a) Austritt
 - b) Beendigung der Geschäftstätigkeit als Unternehmer in der Bildungswirtschaft bei ordentlichen Mitgliedern,
 - c) Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch ein Mitglied oder Insolvenzeröffnung über des Vermögen eines Mitglieds,
 - d) durch Löschung der Firma wegen Vermögenslosigkeit oder Liquidation,
 - e) durch Ausschluss,
 - f) durch Tod eines Mitglieds
 - g) durch Verlust einer Aufnahmevoraussetzung.

2. Der Austritt (§ 9, Ziffer 1. a) ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen die Mitgliedsrechte und –pflichten fort.

3. Beim Verlust einer Voraussetzung für die Mitgliedschaft (§9 Ziffer 1.g)), z.B. der Verlegung des Sitzes außerhalb des Verbandsgebiets, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis stattfindet. In den übrigen Fällen (§ 9 Ziffer 1. b)-f)) erlischt die Mitgliedschaft mit dem Eintritt des zu ihrer Beendigung Anlass gebenden Ereignisses.

4. Ordentliche und fördernde Mitglieder können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, insbesondere das Ansehen des Verbandes geschädigt oder in grober Weise gegen dessen Interessen oder diese Satzung verstoßen oder Beiträge oder Umlagen nicht rechtzeitig gezahlt haben. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung ist dem Mitglied durch Einwurf-Einschreiben mitzuteilen; sie wird mit Zugang wirksam. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 30 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Gibt sie dem Einspruch statt, ist der Ausschluss von Anfang an unwirksam. Die Mitgliedschaft besteht dann ohne Unterbrechung fort. Alle Abstimmungen im Verband, welche zwischen dem Ausschluss durch den Vorstand und dem diesen Beschluss aufhebenden Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt sind, behalten ihre Gültigkeit.

5. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen seine Ansprüche gegenüber dem Verband. Im Voraus gezahlte Beiträge und Umlagen werden anteilig nur im Fall des Todes eines Mitglieds (§ 9, 1. f) zurückgezahlt.

III. Organisation

§ 10 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich an einem vom Vorstand bestimmten Ort statt. Sie ist vom Vorstand mit einer Mindestfrist von drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Beifügung der Tagesordnung und für den Fall der Abhaltung von Wahlen der bis dahin vorliegenden Wahlvorschläge schriftlich oder in Textform einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit schriftlich oder in Textform unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Gründe einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung schriftlich oder in Textform beantragt. In diesem Fall findet die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages beim Vorstand statt.
3. Ergänzungsvorschläge für die Tagesordnung und Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform zugegangen sein. Solche Vorschläge sind den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zumindest in Textform bekannt zu machen. Über die Aufnahme des Vorschlages in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Versammlungsleiter ist der Präsident des Verbandes, im Falle seiner Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung zum Versammlungsleiter gewähltes Vorstandsmitglied.
6. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung gewählt.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nur durch ein anderes Mitglied des Verbandes zulässig, wenn eine schriftliche Vertretungsvollmacht dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung vorliegt. Ein Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
8. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Ohne gesonderte Bestimmung fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder in offener Abstimmung. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
9. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
10. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Versammlung eine Abschrift des von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichneten Protokolls zuzusenden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten,
- b) die Wahl eines Vizepräsidenten als Vorstand Messe,
- c) die Wahl eines Vizepräsidenten als Vorstand Finanzen,
- d) die Wahl von vier weiteren Vorstandsmitgliedern,
- e) die Wahl des Wahlausschusses und eines Wirtschaftsprüfers,
- f) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- g) die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr,
- h) die Entlastung des Vorstands,
- i) der Beschluss der Beitragsordnung und von Umlagen,
- j) der Beschluss von Satzungsänderungen,
- k) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft des Verbandes zu

- beschließen,
l) die Entscheidung über Einsprüche gegen abgelehnte Aufnahmeanträge,
m) die Ernennung und Abberufung von Ehrenpräsidenten.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vorstand Finanzen als Vizepräsident,
 - c) dem Vorstand Messe als Vizepräsident,
 - d) vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Präsident und die Vizepräsidenten amtiert drei Jahre. Die weiteren Vorstandsmitglieder amtiert zwei Jahre. Wiederwahl ist für alle Vorstandsmitglieder zulässig. Gewählt werden sollen ordentliche Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter oder von diesen entsandte Vertreter.

Die weiteren Vorstandsmitglieder sollen unterschiedliche, bedeutsame Bildungsbereiche und Bildungsthemen repräsentieren und durch ihre jeweilige Qualifikation im Vorstand die Diversität der Bildungslandschaft abbilden.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes und die Formulierung der verbandspolitischen Grundpositionen unter Beachtung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Zu seiner Zuständigkeit gehören unter anderem:
 - a) die für den Verband relevanten Entscheidungen seiner Gremien zu koordinieren,
 - b) der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und ihr den Abschluss für das vergangene Jahr und den Haushaltsplan für das kommende Jahr zur Genehmigung vorzulegen,
 - c) Geschäftsführer zu bestellen, die Richtlinien für ihre Tätigkeit vorzugeben und deren ordnungsgemäße Beachtung sowie die Einhaltung des Finanzrahmens zu beaufsichtigen,
 - d) über die Aufnahme und den Ausschluss ordentlicher oder fördernder Mitglieder zu beschließen,
 - e) der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorzuschlagen,
 - f) einen kommissarischen Nachfolger für den Präsidenten zu wählen
 - g) die Aufgaben des Verbandes als Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften wahrzunehmen,
 - h) den Ort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
3. Mehrere Vertreter oder Mitarbeiter eines Mitgliedsunternehmens oder verschiedener konzernverbundener Unternehmen können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören bzw. in ihn gewählt werden. Ausgenommen hiervon ist der Zusammenschluss zweier Mitgliedsunternehmen während einer Amtsperiode. In diesem Fall endet die Amtsperiode des betroffenen Vorstandes im Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf dieser Versammlung ist für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 14 Vorstandstätigkeit

1. Der Vorstand soll mindestens viermal jährlich zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern hat der Präsident, in der Regel binnen zwei Wochen, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
2. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte Verantwortliche für Aufgabenbereiche und Projekte des Verbandes. Einzelheiten regelt der Vorstand eigenverantwortlich. Die Mitglieder sind über die getroffene Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes zu informieren.

3. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung nachfolgender Regeln geben.
4. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Präsident ein und führt den Vorsitz, im Fall seiner Verhinderung ein vom Vorstand bestimmter Vizepräsident, bei Verhinderung beider Vizepräsidenten ein vom Vorstand aus seinen Reihen Gewählter.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Vorstandes sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und umgehend allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen sind.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Gegenstand des Beschlusses allen Vorstandmitgliedern bekannt gemacht ist und mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten an der Entscheidung mitwirken. Schriftliche, fernkopierte, elektronische, fernmündliche oder Stimmabgabe per E-Mail ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied der Art der Abstimmung widerspricht.

Alle Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom an der Beschlussfassung beteiligten Präsidenten oder Vizepräsidenten zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern umgehend zur Verfügung zu stellen.

7. Ist der Präsident oder ein Vizepräsident zur Wahrnehmung seines Amtes nicht imstande, übernimmt für diese Zeit ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben.

Bei einem Ausscheiden aus dem Amt oder dauernder Verhinderung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten während einer Wahlperiode wählt der Vorstand unverzüglich für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der ein neuer Präsident oder Vizepräsident für eine komplette Amtszeit zu wählen ist, aus seiner Mitte einen kommissarischen Präsidenten oder Vizepräsidenten .

8. Fällt ein anderes Vorstandsmitglied innerhalb einer laufenden Amtszeit endgültig aus, werden seine Aufgaben von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bis zur Wahl eines Nachfolgers auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung übernommen. Der Nachfolger wird für eine komplette Amtszeit gewählt.
9. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Im Rahmen des Haushaltsplanes werden die Mitglieder des Vorstandes für den entstehenden Aufwand im Rahmen der Tätigkeit für den Verband entschädigt und ihre Auslagen werden erstattet.

§ 15 Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle für die Führung der laufenden Geschäfte nach Weisungen des Vorstandes. Sie steht den Mitgliedern zur Auskunft und zur Beratung in allen den Satzungszweck betreffenden Angelegenheiten zur Verfügung. Eine zusätzliche Geschäftsstelle oder Außenstelle an einem anderen Ort kann eingerichtet und unterhalten werden.
2. Zur Leitung der Geschäftsstellen bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zum Hauptgeschäftsführer ernennen. Der Vorstand schließt mit den Geschäftsführern Anstellungsverträge und regelt deren Bezüge und Kompetenzen.
3. Die Geschäftsführer haben alle für die Erfüllung des Verbandszwecks geeigneten Maßnahmen zu treffen und hierfür die sachlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen. Der Umfang ihrer Aufgaben und Kompetenzen wird durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

4. Die Geschäftsführer haben an allen Vorstandssitzungen sowie den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sofern sie hierzu aufgefordert werden.
5. Die Geschäftsführer berichten dem Vorstand zeitnah und kontinuierlich und legen Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ab.

§ 16 Vertretung

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch einen der Vizepräsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes die Kompetenzen der Mitglieder des Vorstandes.

§ 17 Ausschüsse

1. Die Bearbeitung bestimmter Aufgaben des Verbandes geschieht in Arbeitsausschüssen, welche vom Vorstand konstituiert und aufgelöst werden. Die Arbeitsausschüsse werden durch einen Vorsitzenden geleitet und verantwortet. Der Vorsitzende wird vom Vorstand ernannt und abberufen. Im Regelfall wird ein Vorstandsmitglied zum Ausschussvorsitzenden ernannt.

In den Arbeitsausschüssen können alle Mitglieder des Verbandes aufgaben- oder projektbezogen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Kompetenzen mitarbeiten.

Über die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlüsse der Arbeitsausschüsse sind schriftliche Protokolle anzufertigen. Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse informieren den Vorstand regelmäßig über die Arbeit der von ihnen geleiteten Arbeitsausschüsse und erstatten auf der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Der Vorstand erlässt unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Satzung verbindliche Regelungen für die Arbeit der Arbeitsausschüsse.

2. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er ist von der Mitgliederversammlung für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Wahlausschuss ist zuständig für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Verbandswahlen. Er wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahlen auf der Mitgliederversammlung.

§ 18 Beiräte

1. Zur Unterstützung der Verbandsarbeit kann der Vorstand zu bestimmten Themen oder Aufgabenbereichen Beiräte berufen. Ein Beirat soll aus nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben sachverständigen Personen oder Vertretern wichtiger einschlägiger gesellschaftspolitischer Institutionen bestehen. Ordentliche Mitglieder sollen im Regelfall nicht Mitglied in einem Beirat sein.
2. Die Aufgabenstellung sowie Art und Umfang der Arbeit des Beirates wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorsitzende eines Beirates wird vom Präsidenten ernannt. Der Vorstand ist berechtigt, die von ihm einberufenen Beiräte auch vor Erledigung der gestellten Aufgaben jederzeit aufzulösen.

§ 19 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich auf Vorschlag des Vorstandes einen Wirtschaftsprüfer, der den nächsten Jahresabschluss des Verbandes zu prüfen und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen sowie einen Prüfungsbericht anzufertigen hat. Der Prüfungsbericht und das Prüfungsergebnis sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung kann dem Wirtschaftsprüfer Fragen zu seinem Prüfungsvermerk stellen.

IV. Sonstiges

§ 20 Finanzen

1. Zur Durchführung der dem Verband obliegenden Aufgaben haben die Mitglieder ausreichende Finanzmittel zur Verfügung zu stellen. Diese umfassen Beiträge und Umlagen nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und regelmäßig von ihr zu überprüfenden Beitragsordnung.
2. Die Beiträge und Umlagen für fördernde Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Besondere Leistungen des Verbandes für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen, die die übliche Betreuungsarbeit des Verbandes zugunsten seiner Mitglieder deutlich übersteigen, sind durch kostendeckende Umlagen von den betroffenen Mitgliedern zu finanzieren.

§ 21 Auflösung, Umwandlung, Verschmelzung

1. Über die Auflösung, Umwandlung oder Verschmelzung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden oder nach dieser Satzung ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Im Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens. Es darf nur zu gemeinnützigen oder wohltätigen Bildungszwecken verwendet werden.

§ 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für die Beziehung zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Bei allen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband ist Gerichtsstand der Sitz des Verbandes. Der Verband ist aber auch berechtigt, am Sitz des Mitglieds zu klagen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Didacta Verband e.V. – Verband der Bildungswirtschaft am 15. Mai 2009, geändert am 15. Juni 2012 anlässlich der Mitgliederversammlung 2012 in Dresden, geändert am 15. Mai 2014 anlässlich der Mitgliederversammlung in Wiesloch, geändert am 12. Juni 2015 anlässlich der Mitgliederversammlung in Berlin, geändert am 17. Juni 2016 anlässlich der Mitgliederversammlung in Berlin, geändert am 19. Mai 2017 anlässlich der Mitgliederversammlung in Hamburg und geändert am 17. Mai 2019 anlässlich der Mitgliederversammlung in Leipzig.